

Die neue Zwei-Geschäftsleiteranforderung für Factoring- und Leasing-Institute

- 19.01.2023 -

RA Dipl.-Kfm. Dr. iur. Maximilian Koch
KOCH Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

A. Das Problem

Ab dem 01.01.2024 sind sämtliche Factoring- und Leasing-Unternehmen in Deutschland verpflichtet, mindestens zwei hauptamtliche Geschäftsleiter zu haben. Bisher ist lediglich ein Geschäftsleiter für diese Institute vorgeschrieben. Es ist zu erwarten, dass durch diese aufsichtsrechtliche Neuerung die Nachfrage am Führungskräftemarkt für Personen mit Geschäftsleiterqualitäten stark zunehmen wird. Dabei sind gerade kleine und mittlere Factoring- oder Leasing-Institute von dieser neuen Anforderung betroffen. Häufig sind diese aufgrund ihrer Größe und nicht selten auch ihres familiären Zuschnitts mit nur einem Geschäftsleiter bisher gut ausgekommen. Geschäftsleiter, die über die erforderliche Qualifikation verfügen und wechselwillig sind, kommen häufig von größeren Factoring- oder Leasing-Unternehmen oder Banken. Viele sind zu einem Wechsel in ein kleineres Institut nicht ohne weiteres bereit, insbesondere wenn dieses seinen Sitz auch nicht in einer deutschen Metropole hat. Damit stellt sich die Frage, ob dieser Personalbedarf nicht durch eine interne Stellenbesetzung gedeckt werden kann.

B. Die Geschäftsleiteranforderungen

Die Absicht, einen Geschäftsleiter zu bestellen, muss bei der Bundesbank und BaFin mit entsprechenden Unterlagen und Nachweisen angezeigt werden. Die Aufsicht prüft dann, ob der Kandidat für das Geschäftsleiteramt geeignet ist. § 25c Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) stellt drei Anforderungen an einen Geschäftsleiter: 1. Er muss für die Leitung des Instituts fachlich geeignet sein, 2. zuverlässig sein und 3. der Wahrnehmung seiner Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Zusätzlich zur allgemeinen Zuverlässigkeit gibt es somit eine fachliche und eine zeitliche Anforderung. Bei internen Besetzungen von Geschäftsleiterpositionen stellt sich in der Regel nur die Frage, ob die fachliche Eignung des Kandidaten genügt.

Fachliche Eignung zur Leitung eines Institutes bedeutet, dass ein Geschäftsleiter in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse in den betreffenden

Geschäften sowie Leitungserfahrung hat. Die Anforderungen an die fachliche Eignung eines Geschäftsleiters bemessen sich an der Größe und Struktur des Instituts sowie der Art und Vielfalt der von dem Institut betriebenen Geschäfte; sie werden immer anhand des Einzelfalls beurteilt. Die theoretischen und praktischen Kenntnisse sowie die Leitungserfahrung des Geschäftsleiters müssen zudem aktuell vorhanden sein. Länger zurückliegende Tätigkeiten können daher nicht die fachliche Eignung begründen. Wenn ein Geschäftsleiter mindestens drei Jahre bei einem Institut leitend tätig war, geht die Aufsicht regelmäßig davon aus, dass die Person zur Leitung eines Instituts vergleichbarer Größe und Geschäftsart auch fachlich geeignet ist. Die theoretischen Kenntnisse können auch durch geeignete Schulungsnachweise belegt werden.

Der Aufsichtsbehörde sind die Herausforderungen bekannt, vor denen insbesondere kleinere und mittlere Factoring-Institute wegen der Zwei-Geschäftsleiter-Anforderung stehen. In dieser Sondersituation ist die Aufsicht in der Regel durchaus für eine praxisgerechte Lösung offen, sofern diese sich mit den gesetzlichen Anforderungen vereinbaren lässt.

C. Handlungsempfehlung

Für Factoring- oder Leasing-Unternehmen, die bisher nur einen Geschäftsleiter haben, besteht dringender Handlungsbedarf. Ähnliches gilt für Institute, die über zwei Geschäftsleiter verfügen, von denen aber einer das Renteneintrittsalter deutlich überschritten hat. Obwohl diese Institute ab dem 01.01.2024 die Zwei-Geschäftsleiter-Anforderung eigentlich erfüllen, stellt sich die Frage, ob auch in einem solchen Fall im Rahmen einer ordnungsgemäßen Organisation durch geeignete Maßnahmen Vorsorge dafür zu treffen ist, dass das Institut bei einem Ausfall eines Geschäftsleiters schnell eine Nachfolge sicherstellen kann.

Das Jahr 2023 hat zwar gerade erst begonnen. Dennoch drängt die Zeit nun sehr, wenn interne Kandidaten für eine Geschäftsleiterposition erst noch zu evaluieren und

gegebenenfalls in der theoretischen Sachkunde durch entsprechende Schulungen noch weiter zu ertüchtigen sind. Die Institute sind gut beraten, wenn sie sich bei dieser Aufgabe fachlich unterstützen lassen. KOCH berät Finanzdienstleistungsinstitute bei solchen Projekten und begleitet den gesamten Prozess mit einem objektiven Blick allein im Interesse des Mandanten, damit Irrwege vermieden werden und keine wertvolle Zeit verloren geht.